

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Neutrapur Forte
Produktcode : 623
Produktart : Detergens
Produktgruppe : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Neutralisationsmittel - Nur professionelles Gebrauch.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Christeyns NV
Afrikalaan 182
9000 GENT - Belgium
T +32 (0)9/ 223 38 71 - F +32 (0)9/ 233 03 44
info@christeyns.be - www.christeyns.com

Händler

Christeyns GmbH (AT)
QBC 4 – Am Belvedere 4
1100 Wien - Austria
T +43 1 877 6057
info@christeyns.com - www.christeyns.com

Händler

Christeyns GmbH
Grabenallee 24
D-77652 OFFENBURG - Deutschland
T (+49) 0 781 92448-0 - F (+49) 0 781 92448-99
info@christeyns.be - www.christeyns.com

Händler

Christeyns GmbH (CH)
Baarerstrasse 95
6302 Zug - Switzerland
T +41 41 2521616
info@christeyns.com - www.christeyns.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Giftnotruf der Charité CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 30686-700	
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+352 8002 5500	Kostenlose Telefonnummer, rund um die Uhr erreichbar Experten beantworten alle dringenden Fragen zu gefährlichen Produkten auf Französisch oder Deutsch
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4 (Oral)	H302
Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour)	H332
Skin Corr. 1B	H314
Eye Dam. 1	H318

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP)	: Gefahr
Enthält	: Ameisensäure
Gefahrenhinweise (CLP)	: H302+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
EUH Sätze	: EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen

: Unter normalen Umständen keine.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ameisensäure Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, DE, LU); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 64-18-6 (Einecs nr) 200-579-1 (EG annex nr) 607-001-00-0 (REACH-Nr) 01-2119491174-37	30 – 60	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=730 mg/kg bodyweight) Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour), H331 (ATE=7,85 mg/l/4h) Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318
Zitronensäure	(CAS-Nr.) 77-92-9 (Einecs nr) 201-069-1 (EG annex nr) / (REACH-Nr) 01-2119457026-42	1 – 3	Eye Irrit. 2, H319

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Ameisensäure	(CAS-Nr.) 64-18-6 (Einecs nr) 200-579-1 (EG annex nr) 607-001-00-0 (REACH-Nr) 01-2119491174-37	(2 ≤C < 10) Eye Irrit. 2, H319 (2 ≤C < 10) Skin Irrit. 2, H315 (10 ≤C < 90) Skin Corr. 1B, H314 (90 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	: Wenn Zweifel bestehen oder die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.
Einatmen	: Betroffenen an die frische Luft bringen, an einen ruhigen Ort und wenn nötig einen Arzt rufen.
Hautkontakt	: Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Verschlucken	: Den Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Wirkung Inhalation	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Akute Wirkung Haut	: Verursacht schwere Verätzungen.
Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Akute Wirkung orale Aufnahme	: Verbrennung der oberen Verdauungs- und Atemwege. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Alle Löschmittel sind geeignet.
-----------------------	-----------------------------------

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Umgebungsluft-unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen.
--------------------------------	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Aufschaukeln oder aufkehren. Aufschaukeln und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
---------------------	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Niemals ungebrauchte Stoffe in den Originalbehälter zurückgeben. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen.
Hygienemaßnahmen	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
------------------	---

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zu vermeidende Stoffe

: Niemals mit anderen Produkten mischen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ameisensäure (64-18-6)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Formic acid
IOEL TWA	9 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	5 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Ameisensäure
MAK (OEL TWA)	9 mg/m³
MAK (OEL TWA) [ppm]	5 ppm
MAK (OEL STEL)	9 mg/m³
MAK (OEL STEL) [ppm]	5 ppm
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acide formique # Mierenzuur
OEL TWA	9,5 mg/m³
OEL TWA [ppm]	5 ppm
OEL STEL	19 mg/m³
OEL STEL [ppm]	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 19/11/2020
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Ameisensäure
AGW (OEL TWA) [1]	9,5 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	5 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG,EU,Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acide formique
OEL TWA	9 mg/m³
OEL TWA [ppm]	5 ppm
Rechtlicher Bezug	Mémorial A N° 684 de 2018 concernant la protection de la sécurité et de la santé des salariés contre les risques liés à des agents chimiques sur le lieu de travail
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acide formique / Ameisensäure
MAK (OEL TWA) [1]	9,5 mg/m³
MAK (OEL TWA) [2]	5 ppm
KZGW (OEL STEL)	19 mg/m³
KZGW (OEL STEL) [ppm]	10 ppm
Kritische Toxizität	OAW, Haut, Auge

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ameisensäure (64-18-6)

Notation	SS _C
Anmerkung	NIOSH, OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2021

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Ameisensäure (64-18-6)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - lokale Wirkung, inhalativ	19 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	9,5 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Akut - lokale Wirkung, inhalativ	9,5 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m ³

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	2 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,2 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser)	13,4 mg/kg dwt
PNEC sediment (Meerwasser)	1,34 mg/kg dwt

PNEC (Boden)

PNEC Boden	1,5 mg/kg dwt
------------	---------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	7,2 mg/l
-----------------	----------

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Gesichtsschutz. Dicht schließende Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Besondere Schutzausrüstung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen minimum (EN13034) Typ 6 Geräte

Handschutz:

chemische resistierte Handschuhe (EN 374)

8.2.2.3. Atemschutz

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Atemschutz:

Besonderer Personenschutz: Atemschutzgerät, mindestens A/P2-Filter für organische Dämpfe und schädlichen Staub

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Farblos.
Form	: Flüssigkeit.
Geruch	: beißend und stechend.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: < 0 °C
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	: ≥ 100 °C
Brennbarkeit	: Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht bestimmbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 0,7 ± 0,5 (t.q.); 2,2 ± 0,5 (1%)
Viskosität, kinematisch	: 5 ± 5 mPa.s
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: 1140 ± 25 kg/m ³ (20°C)
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht verfügbar
Partikelgröße	: Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht anwendbar
Partikelform	: Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht anwendbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht anwendbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht anwendbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Niemals mit anderen Produkten mischen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ) : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Neutrapur Forte	
ATE CLP (oral)	1428,444 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Dämpfe)	15,361 mg/l/4h

Ameisensäure (64-18-6)	
LD50 oral Ratte	730 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	7,85 mg/l/4h

Zitronensäure (77-92-9)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut. pH-Wert: 0,7 ± 0,5 (t.q.); 2,2 ± 0,5 (1%)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: 0,7 ± 0,5 (t.q.); 2,2 ± 0,5 (1%)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft

Ameisensäure (64-18-6)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	400 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

Ameisensäure (64-18-6)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	2000 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	400 mg/kg Körpergewicht
NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	0,244 mg/l air

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Neutrapur Forte	
Viskosität, kinematisch	5 ± 5 mPa.s

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Ameisensäure (64-18-6)	
LC50 - Fisch [1]	130 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	365 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	1240 mg/l
LOEC (chronisch)	> 100 mg/l
NOEC (chronisch)	≥ 100 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	≥ 100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Neutrapur Forte	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.

Ameisensäure (64-18-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure (64-18-6)	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

EAK-Code : 20 01 14* - Säuren

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
UN 3265	UN 3265	UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.
Eintragung in das Beförderungspapier		
UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure), 8, II, (E)	UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure), 8, II	UN 3265 Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (Formic acid), 8, II

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.3. Transportgefahrenklassen

8	8	8
		

14.4. Verpackungsgruppe

II	II	II
----	----	----

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein
-------------------------	--	-------------------------

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C3
Sondervorschriften (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC02
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP15
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T11
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP2, TP27
Tankcodierung (ADR)	: L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 80
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelkode	: E
------------	-----

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 274
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 1 L
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC02

Lufttransport

PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y840
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 0.5L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 851
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 1L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 855
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 30L
Sonderbestimmung (IATA)	: A3, A803

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Verordnung über Detergenzien (648/2004/CE): Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:	
Komponente	%
METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE (AND) METHYLISOTHIAZOLINONE	

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 8 - Ätzende und korrosive Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Verpackungsgruppe (RID)	Geändert	
	Expressgut (RID)	Geändert	
	Beförderungskategorie (RID)	Geändert	
	Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	Geändert	
	Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	Geändert	
	Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	Geändert	
	Verpackungsanweisungen (RID)	Geändert	
	Begrenzte Mengen (RID)	Geändert	
	Sonderbestimmung (IATA)	Geändert	
	Max. CAO Nettomenge (IATA)	Geändert	
	CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	Geändert	
	Max. PCA Nettomenge (IATA)	Geändert	
	PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	Geändert	
	PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	Geändert	
	PCA begrenzte Mengen (IATA)	Geändert	
	Begrenzte Mengen (IMDG)	Geändert	
	IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	Geändert	
	Sonderbestimmung (IMDG)	Geändert	
	Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	Geändert	
	Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	Geändert	

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

	Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	Geändert	
	Verpackungsanweisungen (ADR)	Geändert	
8.1	Rechtlicher Bezug	Geändert	
11.1	ATE CLP (Dämpfe)	Geändert	
14.2	Versandname	Hinzugefügt	
14.4	Verpackungsgruppe (ADN)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (IATA)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (IMDG)	Geändert	
14.4	Verpackungsgruppe (ADR)	Geändert	
15.1	Lagerklasse (LK)	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ErC50 (Alge)	ErC50 (Alge)
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Sonstige Angaben

: Es wird empfohlen die Informationen die sich im Sicherheitsdatenblatt befinden eventuell in angepasster Form an den Benutzer weiterzugeben. Diese Informationen sind die besten und vertrauenswürdigsten nach heutigem Wissensstand. Diese Information ist Produktespezifisch und kann in Verbindung mit anderen Produkten ungültig sein.
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausgestellt gemäß Verordnung EG n°1907/2006/CEE. Der Benutzer ist dafür verantwortlich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen um den örtlichen Gesetzgebungen zu entsprechen. Der Hersteller ist nicht verantwortlich für angerichtete schade oder Verlust auf grund der Information im diesem Sicherheitsdatenblatt.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 4

Neutrapur Forte

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Acute Tox. 4 (Oral)	H302	Berechnungsmethoden
Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour)	H332	Berechnungsmethoden
Skin Corr. 1B	H314	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Expertenurteil

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.